

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 8.10.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat ihr nicht abgeholfen (§ 148 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet, weil das Verwaltungsgericht den Klägern zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ihre Klage auf Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis versagt hat. Der Senat folgt insoweit zunächst den Gründen des angefochtenen Beschlusses vom 15. März 2007 (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), wonach die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg habe, da die Kläger den strittigen Vier-Jahres-Zeitraum eines ununterbrochen erlaubten oder geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 1 BeschVerfV) nicht erfüllt hätten und im Übrigen der Ermessensentscheidung der Beklagten hierzu die interne Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit vorzugehen habe.

Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

Nach den Ausführungen der Kläger gehen sie davon aus, dass die ihnen jeweils erteilten Grenzübertrittsbescheinigungen, in denen ihnen nach Ankündigung der Abschiebung am 17. Dezember 2002 jeweils Ausreisefristen gesetzt wurden (bis 9.10.2003 bzw. 8.11.2003), faktisch als Duldungen gemäß § 60 a AufenthG zu behandeln seien. Damit würden sie sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis erfüllen. Dieser Auffassung der Kläger vermag der Senat indessen nicht zu folgen. Grenzübertrittsbescheinigungen erhalten ausreisepflichtige Ausländer zur Bestimmung der Ausreisefrist gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG und zum Nachweis ihrer Ausreise, sobald sie diese den Grenzbehörden übergeben haben (vgl. Hailbronner, Kommentar zum AufenthG,

RdNr. 23 zu § 50). Im Gegensatz zu den Grenzübertrittsbescheinigungen beinhaltet eine Bescheinigung über die Duldung i. S. d. § 60 a Abs. 2 AufenthG gerade das Gegenteil, nämlich die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60 a Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 7 AufenthG. Schon aus diesem Gegensatz wird deutlich, dass Grenzübertrittsbescheinigungen nicht faktisch Duldungen gleichgestellt werden können. Erst die aufgrund der festgestellten Reiseunfähigkeit des Klägers zu 1 durch das Landratsamt erfolgte Aussetzung der Abschiebung ab 22. Oktober 2003, die im Hinblick auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK auch für die Klägerin zu 2 Wirkung entfaltete, stellt eine Duldung im o. g. Sinne dar. Selbst wenn diese Reiseunfähigkeit des Kl. zu 1 bereits Wirkungen mit der amtsärztlichen Bestätigung ab dem 14. Oktober 2003 entfaltet haben sollte, wäre der Vier-Jahres-Zeitraum des § 9 BeschVerfV im für die Frage der Erfolgsaussichten maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (vgl. 24. Senat, B. v. 18.7.2006 - 24 C 06.1531 - Juris, TZ 17) nicht erfüllt. Zutreffend weist die Landesadvokatur Bayern deshalb auch darauf hin, dass in den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen einschließlich des Gutachtens des Gesundheitsamts vom 3. Februar 2003 zwar von einer Rückkehr aus medizinisch ärztlicher Sicht abgeraten worden sei, ohne dass jedoch hierin die Reiseunfähigkeit des Kl. zu 1 explizit verneint worden wäre. Nach alledem fehlt es somit an hinreichenden Erfolgsaussichten für das mit der vorliegenden (Untätigkeits-)Klage von den Klägern verfolgte Ziel einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Fehlt es somit an hinreichenden Erfolgsaussichten der Klage, so kommt es auf Mutwilligkeit und subjektive Bewilligungsvoraussetzungen für die Prozesskostenhilfe nicht mehr an. Eine Beordnung eines Bevollmächtigten (§ 121 Abs. 2 ZPO) scheidet deshalb ebenfalls aus.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Eine Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren nach § 127 Abs. 4 ZPO erfolgt nicht.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 1, 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG, wobei der Streitwert entsprechend den im erstinstanzlichen Verfahren zu erwartenden Kosten festgesetzt wird.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Beschluss vom 15.3.2007, RN 9 K 07.146*